

bekannt machen müsse. Lagen wirklich solche Kennzeichen vor, auf Grund deren der Eigenthümer sich als solcher hätte ausschreiben können und kannte Firmian den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Bekanntmachung, dann müste er sich bei einiger Ueberlegung sagen, der Eigenthümer werde diesen Weg wahrscheinlich auch kennen und dann gewiss nicht unterlassen, die nächsten Nummern der in der betreffenden Stadt erscheinenden Zeitungen durchzusehen. In solchem Falle also wäre eine bona fides kaum anzunehmen, besonders wenn der Beichtvater aus dem sonstigen Verhalten des Böneniten diesen als einen weniger gewissenhaften Mann kennen gelernt hätte.

Blijenbeek.

J. Linden S. J.

## VII. (Abwehr unehrerbietiger Zumuthungen.)<sup>1)</sup>

Faustina, die von ihrem Schwiegervater häufig versucht wird, weist zwar dessen Versuchungen mit Entschiedenheit zurück, allein da sie aus gewissen Rücksichten nur die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, kann sie nicht jede unehrbarer Berührung verhindern. Denn zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen getraut sie sich nicht, weil sie mit Grund fürchtet, es könnten daraus Aergernis, tödtliche Feindschaft zwischen Vater und Sohn und andere nicht geringe Uebel entstehen.

Frage: I. Hat sich Faustina durch ihre Handlungsweise einer schweren Sünde schuldig gemacht? II. Ist sie verpflichtet zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen?

Antwort auf die I. Frage: Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir eine Bemerkung vorausschicken. Eine Frauensperson, die von Männern durch äußerliche unehrbarer Acte versucht wird, kann in dreifacher Weise eine schwere Sünde begehen: 1. Wenn sie ihre Zustimmung äußerlich zu erkennen gibt z. B. durch Lachen und Scherzen oder durch Aufsuchen der Gelegenheit; 2. wenn sie nicht wenigstens die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet; 3. wenn sie zwar dergleichen Zumuthungen äußerlich ablehnt, aber dabei im Innern freiwilliges Wohlgefallen hat. Dies vorausgeschickt antworten wir: Faustina hat sich in keinerlei Weise schwer veründigt: 1. nicht durch einen äußerlichen Act der Zustimmung, da sie ja die unehrbarer Zumuthungen entschieden zurückweist; 2. nicht durch Unterlassung des erforderlichen Widerstandes, da sie die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, zu den außergewöhnlichen ist sie aber nicht verpflichtet, wie wir in der Antwort auf die II. Frage sehen werden; 3. endlich ist nicht anzunehmen, dass sie sich durch freiwilliges innerliches Wohlgefallen versündigt, da es sich in unserem Falle um ganz unerwünschte Anfechtungen von Seite eines alten, abgelebten Mannes handelt. Daher kann man mit

<sup>1)</sup> Es ist zu bemerken, dass der Unterzeichnete diesen Moralcasus auch in der „Resolutio casum conscientiae, qui in dioecesi Tridentina propositi sunt discutiendi pro d. 1887“ in lateinischer Sprache bearbeitet hat.

moralischer Gewissheit behaupten, dass Faustina wenigstens keine schwere Sünde begangen habe und wahrscheinlich hat sie auch keine lässliche Sünde begangen, wenn sie nämlich alle unter diesen Umständen moralisch möglichen Mittel des Widerstandes angewendet.

Antwort auf die II. Frage: Faustina ist nicht verpflichtet, bei den Nachstellungen ihres Schwiegervaters laut zu schreien oder dieselben ihrem Manne anzuzeigen. Um diese Entscheidung zu beweisen, müssen wir unterscheiden zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Mitteln, wodurch Frauen gegen unehrbare Zumuthungen sich vertheidigen können. Gewöhnliche Mittel sind solche, die naturgemäß aus dem inneren Widerstreben hervorgehen und deren Anwendung nicht übermäßig schwer fällt. Dergleichen Mittel sind: schnelle Flucht, Drohung, die Sache anzuzeigen, Abwehr mit den Händen, Schreien im Falle, dass daraus keine schwer schädliche Folgen entstehen. Außergewöhnliche Mittel der Abwehr sind solche, die große Anstrengung erfordern und mit außerordentlicher physischer oder moralischer Schwierigkeit verbunden sind, z. B. dem Angreifer tüchtige Schläge versetzen, ihn verwunden oder gar tödten; auch das Schreien gehört dazu, wenn bedeutende Gefahr vorhanden ist, dass daraus für die betreffende Frauensperson großer Schaden entstehen könnte. Nach dieser Unterscheidung behaupten wir, dass Frauenspersonen nicht verpflichtet sind, zur Abwehr derartiger Angriffe außerordentliche Mittel zu gebrauchen, falls die nächste Gefahr der Einwilligung ausgeschlossen ist. Denn hier handelt es sich nicht um eine formelle und positive Mitwirkung, sondern nur um eine materielle und negative; diese aber ist aus wichtigen Gründen erlaubt. So lautet die allgemeine Ansicht der Moralisten. Wenn wir nun diese Lehre der Theologen auf unseren Fall anwenden, kommen wir zu folgendem Resultat: Für Faustina wäre das Schreien oder die Anzeige an den Mann ein außerordentlich schwieriges Mittel der Abwehr; daher ist sie, wenn keine nächste Gefahr der Einwilligung vorhanden ist, dazu nicht verbunden. Eine solche nächste Gefahr scheint aber durchaus nicht vorzuliegen, da der Faustina die Zumuthungen ihres alten Schwiegervaters offenbar widerlich und im hohen Grade unangenehm sind, wie aus dem Wortlaut des vorgelegten Falles hervorgeht. Diese Entscheidung stimmt auch mit der Lehre des heil. Alfonso genau überein. In seiner Moralttheologie (I. III. n. 430) wirft er die Frage auf: „utrum mulier vi oppressa ad vitandos impudicos tactus teneatur etiam clamare, si oporteat?“ Der heilige Kirchenlehrer antwortet: . . . „Valde probabiliter mulierem non teneri ad clamandum cum periculo notabilis damni sive infamiae vel nimiae verecundiae; quia tunc si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim repellere.“ Hierauf weist er die aus Deut. 22, 23. entnommene Einwendung zurück, weil es sich dort nicht um ein Moralgesetz, sondern nur um eine lex judicialis handle und weil vorausgesetzt werde, dass in dem gegebenen Falle das Schreien mit keiner Gefahr verbunden sei.

Vorstehende Entscheidung gilt also sicher, wenn die Gefahr der Einwilligung eine entferntere ist. Was gilt aber im Falle, dass die Gefahr der Einwilligung eine ganz naheliegende (periculum proximum) wäre? In diesem Falle wäre nach der Lehre des heil. Alfons und der meisten neueren Moralisten auch die Anwendung der außerordentlichen Mittel des Widerstandes geboten. Dem gegenüber erklärt Bernardi („De recidivis et occasionariis“, Vol. II. n. 250—253), dass kein Unterschied zu machen sei zwischen entfernter und nächster Gefahr und er sucht aus den älteren Moralisten zu beweisen, dass eine außerordentliche Widerstandsleistung niemals streng geboten sei, selbst bei sehr naheliegender Gefahr der Einwilligung; denn es sei oft leichter, eine sehr starke Versuchung zu überwinden, als solche außerordentliche Widerstandsmittel anzuwenden. Ob aber diese Ansicht Berardis genügende Probabilität habe, wagen wir nicht zu entscheiden. jedenfalls dürfte man diese Ansicht nicht als allgemeine Regel aufstellen.

Trent.

Prof. Dr. J. Niglutsch.

### VIII. (Salbung des Täuflings bei der Nothtaufe.)

Über die wegen augenscheinlicher Todesgefahr außerhalb einer Kirche ertheilte Nothtaufe hält man nicht selten als allgemeine Regel fest, dass dabei, auch wenn ein Priester sie ertheilt, außer der Begeißung mit Wasser und dem Sprechen der Form keine sonstigen kirchlichen Ceremonien in Anwendung kommen dürfen. Diese Ansicht stützt sich auf die folgende Rubrik des römischen Rituals im Ordo supplendi omissa super baptizatum: „Cum urgente mortis periculo vel alia cogente necessitate parvulus ,sacris precibus ac ceremoniis praetermissis, fuerit baptizatus, ubi convaluerit vel cessaverit periculum et ad ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia supplentur.“ Dass aber diese Rubrik nicht in obangedeutetem Sinne aufzufassen sei und dass im Gegentheile auch bei der in einem Privathause durch einen Priester ertheilten Nothtaufe die Salbung mit Chrism, wenn solches zur Verfügung steht, vorgenommen werden solle, erhellet zur vollen Evidenz aus der zu Ende des Ordo baptismi parvolorum stehenden Rubrik, welche sagt: „Si infans vel adultus aegrotus adeo graviter laboret, ut periculum immineat ne pereat antequam baptismus perficiatur, sacerdos omissis, quae baptismum praecedunt eum baptizet, ter vel etiam semel infundens aquam super caput ejus in modum crucis dicens: Ego te baptizo etc. . . . Deinde si habeat chrisma, liniat eum in vertice dicens: Deus omnipotens etc. Postea dat ei linteolum . . . . Ac demum dat ei candelam . . . . Si supervixerit, suppleantur alii ritus omissi.“

Hier ist von einer Kirche nicht die Rede und ist selbe gewiss auch gar nicht gemeint (wenigstens nicht eine Pfarrkirche), weil sonst die Worte „si habeat chrisma“ ganz überflüssig wären. Und des-